

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen**

mit denen die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kartenvertrieb der Österreichischen Bundestheater

sowie die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommissionsgeschäfte

bis auf Weiteres geändert werden

### **1. Allgemeines**

Für den Erwerb von Eintrittskarten der Österreichischen Bundestheater gehen diese Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kartenvertrieb und Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommissionsgeschäfte nur in den Fällen vor, in denen sie abweichen. Im Übrigen bleiben die genannten AGBs aufrecht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen geben den Stand zum unten angeführten Zeitpunkt wieder. **Aufgrund von behördlichen oder anderen Vorgaben nach diesem Zeitpunkt können sich die Bedingungen für den Ticketkauf und Vorstellungsbuchung laufend verändern.** Nach Möglichkeit wird von den Bühnen der Österreichischen Bundestheater darüber informiert. Es liegt jedenfalls in der eigenen Verantwortung, sich über aktuellste Entwicklungen auf den Webseiten der Bühnen ([wienerstaatsoper.at](http://wienerstaatsoper.at), [burgtheater.at](http://burgtheater.at), [volksoper.at](http://volksoper.at)) zu informieren.

### **2. Sicherheitsvorschriften**

Die Österreichischen Bundestheater sind sich der Verantwortung bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen bewusst; es werden alle Vorgaben der Bundesregierung und des Magistrats der Stadt Wien zur Durchführung von Veranstaltungen unter Einhaltung des von der Gesundheitsbehörde bewilligten Präventionskonzeptes zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund interner Vorgaben der Bundestheater in einigen Fällen strengere Maßnahmen bzw. Vorgangsweisen gelten können, als dies nach aktuellem Bundes- oder Landesrecht vorgesehen ist.

Für jede Bühne der Österreichischen Bundestheater haben die Geschäftsführungen eine COVID-19-Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten bestellt, die/der auf die Einhaltung des Präventionskonzeptes achtet.

Das Präventionskonzept beinhaltet auch Sicherheitsvorschriften für das Publikum, welchen ausnahmslos Folge zu leisten ist. Die Kooperation des Publikums bei der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist unbedingt erforderlich. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Sicherheitsvorschriften kann notwendigenfalls dazu führen, dass betreffenden Personen der Zutritt verweigert wird oder eine Aufforderung zum Verlassen der Spielstätte ausgesprochen wird. In diesem Fall wird der Kaufpreis nicht rückerstattet.

Besucherinnen und Besucher werden darauf hingewiesen, dass eventuelle, auf den Eintrittskarten angedruckte, Einlasszeiten sowie Eingangs- und Aufenthaltsbereiche zu beachten und einzuhalten sind.

**Im gesamten Gebäude – auch während der Vorstellung – ist ein Mund-Nasen-Schutz (d.h. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, eng anliegende Schutzvorrichtung) zu tragen, wobei das Tragen von FFP2-Masken empfohlen wird.**

Der Publikumsdienst ist angewiesen, das Publikum auf adäquates Verhalten hinzuweisen und auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinzuwirken.

Die Österreichischen Bundestheater übernehmen keine Haftung im Falle von Ansteckungen bzw. daraus resultierenden Folgeschäden. Ausgenommen hiervon sind Ansteckungen, welche auf grob fahrlässiges Verhalten von Personal, das von den Bundestheatern in den Spielstätten eingesetzt wird, zurückzuführen sind.

Der Besuch der Vorstellungen sowie der Aufenthalt in den Spielstätten erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko!

### **3. Einlassvoraussetzungen**

Der Besuch der Veranstaltung ist ausschließlich mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich. Besucherinnen und Besucher haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt (Stand 31. August 2021):

1. ein Nachweis
  - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  - b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Personals der Bundestheater ist nicht vorgesehen.

Der Nachweis ist dem Publikumsdienst in digitaler Form (z.B. Grüner Pass oder pdf) oder in Papierform zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis (im Falle eines von einer österreichischen Schule ausgestellten „Corona-Testpasses“ genügt ein Schülerschein, Freifahrtschein oder Ähnliches) beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuweisen und ist für die Dauer des Aufenthaltes in der Veranstaltungsstätte bereitzuhalten.

#### **4. Personalisierung von Eintrittskarten**

Um im Falle eines Ansteckungsverdachts eine Rückverfolgung rasch zu ermöglichen, werden die Eintrittskarten ausnahmslos personalisiert und der Name jeder Besucherin/jedes Besuchers auf der Karte angedruckt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie beim Kauf von Karten für andere Besucherinnen und Besucher deren Kontaktdaten mitteilen dürfen.

Es erfolgt kein Verkauf von Karten an nicht namentlich genannte Besucherinnen und Besucher!

Für eine notwendige Kontaktaufnahme durch die Behörde müssen beim Kauf jeder Eintrittskarte eine Telefonnummer und, wenn vorhanden, die Email-Adresse jede Besucherin/jeden Besucher bekanntgegeben werden. Die erhobenen Daten werden nur nach Aufforderung der Behörde weitergegeben.

Nur die auf der Karte genannte Person ist zum Einlass und Besuch der Veranstaltung berechtigt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist dem Publikumsdienst beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuweisen.

Die Weitergabe von Tickets ist ausgeschlossen, es sei denn der aufgedruckte Name wird aktualisiert. Eine Aktualisierung der Personalisierung kann bei print@home-Tickets selbstständig online (auf der Website der jeweiligen Bühne, d.h. wiener-staatsoper.at, burgtheater.at oder volksoper.at bzw. auf culturall.com) durchgeführt werden. An den Bundestheaterkassen ist die Aktualisierung **bis spätestens einen Tag vor der Vorstellung** möglich.

Der Weiterverkauf von Eintrittskarten zu gewerblichen Zwecken ist ohne Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Fall eines genehmigten, gewerblichen Weiterverkaufs besteht die Verpflichtung, den Bundestheatern für jeden Platz Name und Telefonnummer der Besucherin/des Besuchers bekannt zu geben.

#### **5. Platzierung**

Die Sitzeinteilung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die zugewiesenen Plätze sind strikt einzuhalten. Die Bühnen der Österreichischen Bundestheater behalten sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angeführten in der gleichen Kategorie zur Verfügung zu stellen. Den Anweisungen des Publikumsdienstes ist Folge zu leisten.

Es werden bis auf Weiteres keine Stehplätze angeboten.

## **6. Kommissionsbörse**

Sofern eine Kommissionsbörse eingerichtet ist, kann ausschließlich der gesamte Geschäftsfall in die Kommissionsbörse gestellt werden, keine einzelnen Karten daraus.

## **7. Sonderregelung Kartenrückgabe**

Sollte einzelnen Kundinnen und Kunden der Besuch der Vorstellung aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unmöglich sein, wird der Kartenpreis gegen Vorlage eines behördlichen Nachweises bis spätestens einen Tag vor der Vorstellung rückerstattet.

## **Vorgehen bei Reisewarnungen**

Gemäß den AGB Kartenvertrieb der Österreichischen Bundestheater sowie § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG besteht beim Erwerb von Karten grundsätzlich kein Rücktrittsrecht. Eine einzelne Kundin bzw. Kunde hat dennoch die Möglichkeit, Eintrittskarten zu stornieren, wenn er/sie frühestens binnen 14 Tagen und spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn einen Antrag stellt, mit dem sie/er gleichzeitig nachfolgende Bedingungen nachweist bzw. glaubhaft macht:

- a) Der Kunde/die Kundin hält sich im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Staat außerhalb Österreichs auf und
- b) im Zeitpunkt der Antragstellung besteht eine aufrechte, behördliche Reisewarnung der Stufe 5 (vor Reisen nach Wien wird gewarnt) oder Stufe 6 (vor Reisen nach ganz Österreich wird gewarnt) jenes Staates, in dem sich der bzw. die Kund/in aufhält.

Sofern alle Bedingungen zutreffen, wird der Kartenpreis dem Kunden bzw. der Kundin (ausgenommen Wiederverkäufern) in der Original- bzw. bekannt zu gebenden Zahlart refundiert. Wiederverkäufer erhalten, gegen Nachweis der unter a) und b) genannten Bedingungen für ihre Kundinnen und Kunden, einen Gutschein im Gegenwert des Kartenpreises.

Bei Stornierungen, welche in einem längeren Zeitraum als 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin oder in einem kürzeren Zeitraum als ein Tag vor dem Veranstaltungstermin fallen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift. Außerdem besteht kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen, wie Reisespesen oder Ähnliches.

## **8. Besetzungs- und Programmänderungen**

COVID-19-bedingte Besetzungs-, Programm- und Beginnzeitänderungen berechtigen nicht zur Rückgabe der Eintrittskarten. Falls es zu Änderungen kommt, werden Kartenkäuferinnen und Käufer nach Möglichkeit von den Bühnen der Österreichischen Bundestheater darüber informiert.

## **9. Vorstellungsabsagen**

Im Falle einer COVID-19-bedingten Vorstellungsabsage erhalten Kundinnen und Kunden den Eintrittskartenpreis ganz oder – bei Abbruch einer Veranstaltung – anteilig zurück. Die Rückerstattung kann auch in Form von Gutscheinen erfolgen. Weitergehende Ansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

31. August 2021